

Allgemeinverfügung des Wetteraukreises – Besondere regionale Schutzmaßnahmen ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 350

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 Abs. 2 Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung - CoSchuV -) vom 24. November 2021, zuletzt geändert durch Art. 1 der Vierten Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 11. Januar 2022 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Für 61231 **Bad Nauheim** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 1 Co-SchuV (Verbot des Konsums von Alkohol) wie folgt festgelegt:
 - Fußgängerzone Innenstadt (Stresemannstraße, Karlstraße zwischen Parkstraße / Hauptstraße, Alicestraße, Aliceplatz, Schulstraße, Reinhardtstraße, Ritterstraße)
 - In den Kolonnaden (zwischen Kurpark / Parkstraße)
 - Hauptstraße (zwischen Kurstraße / Mittelstraße)
 - Marktplatz (zwischen Friedrichstraße / Hauptstraße / Burgstraße)
 - Burgplatz (zwischen Burgstraße / Schnurstraße / Apfelstraße / Johannisstraße)
 - Parkstraße inklusive angrenzender Kiespromenade zwischen Kurpark und Parkstraße
 - Grünfläche / Parkanlage Höhenweg inkl. Ehrenmal (zwischen Mondorfstraße / Gustav-Kayser-Straße / Höhenweg)

Zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten halten wir uns an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie über die Datenschutzseite unserer Homepage www.datenschutz.wetterau.de

Adresse

Europaplatz
61169 Friedberg

Bankverbindungen

Sparkasse Oberhessen
IBAN DE64 5185 0079 0051 0000 64
SWIFT-BIC HELADEF1FRI

Postbank Frankfurt
IBAN DE37 5001 0060 0011 3196 09
SWIFT-BIC PBNKDE33XXX

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung finden Sie unter:
www.wetteraukreis.de.

USt-IdNr.: DE112591443

- Johannisberg (zwischen Höhenweg / Ernst-Ludwig-Weg / Wirtschaftsweg Rundfahrt)
- Trinkkuranlage inkl. angrenzendem Rosengarten (zwischen Zanderstraße / Ernst-Ludwig-Ring / Kurstraße / Parkstraße)
- Kurpark inkl. Areal des Sprudelhofs (zwischen Ludwigstraße / Parkstraße / Usa / Frankfurter Straße / Nördlicher Park)
- Parkdeck Schwalheimer Straße und Südpark (zwischen Schwalheimer Straße / Kurstraße / Lutherstraße / Zanderstraße / Fußweg An der Soden-schmiede / Am Gradierwerk)
- Goldsteinpark (zwischen Am Goldstein / Adlerweg / Wirtschaftsweg An der Hohen Straße / An der Birkenkaute)

Die Festlegung gilt nicht auf gaststättenrechtlich erlaubten Außenbewirtschaftungsflächen während der Betriebszeiten.

2. Für 61231 **Bad Nauheim** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 2 Co-SchuV (mediz. Maske in Einkaufszentren/Fußgängerzonen) täglich für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr wie folgt festgelegt:

- Stresemannstraße
- Kurstraße zwischen Hauptstraße und Parkstraße
- Karlstraße zwischen Parkstraße und Hauptstraße
- Alicestraße
- Aliceplatz
- Parkstraße zwischen Zanderstraße und Friedrichstraße
- In den Kolonnaden
- Schulstraße
- Reinhardstraße
- Ritterstraße
- Hauptstraße zwischen Kurstraße und Mittelstraße
- Marktplatz

3. Für 61118 **Bad Vilbel** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 2 CoSchuV (mediz. Maske in Einkaufszentren/Fußgängerzonen) täglich für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 21:00 Uhr wie folgt festgelegt:

- Marktplatz
 - Frankfurter Straße 1 – 133
 - Niddaplatz (einschließlich der Büchereibrücke)
4. Für 63654 **Büdingen** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 1 CoSchuV (Verbot des Konsums von Alkohol) wie folgt festgelegt:
- Marktplatz, Auf dem Damm, Garten Kölsch sowie der Minigolfanlage, Oberhof
 - Eberhard-Bauner-Allee, Fläche rund um das Sportgelände
 - Bereich der Emil-Diemer-Anlage, Flächen vor der Willi-Zinnkann-Halle, Büchereiparkplatz und Verwaltungsgebäude,
 - Bahnhofsgelände
 - Bereich Bahnhofstraße, Vorstadt, Neustadt u. Altstadt
 - Freibad, Wohnmobil-Stellplatz und Kneippanlage
 - Festplatz und Fläche vor dem Jugendclub Düdelsheim
5. Für 63654 **Büdingen** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 2 CoSchuV (mediz. Maske in Einkaufszentren/Fußgängerzonen) wie folgt festgelegt:
- Rewe-Markt inkl. Parkplatz sowie Fläche entlang dem Bahngelände
 - Geschäfte entlang der Bahnhofstraße
 - HIT-Markt, An der Saline
 - Einkaufsmärkte (Takko, DM, Deichmann, Norma)
 - Salinenhof
 - Lidl und angrenzenden Geschäfte in der Düdelsheimer Straße
6. Für 35510 **Butzbach** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 1 CoSchuV (Verbot des Konsums von Alkohol) wie folgt festgelegt:
- Marktplatz und Fußgängerzone – Weiseler Str. bis Ecke Amtsgasse, Wetzlarer Str. bis Einmündung Kleeberger Str., Krachbaumgasse, Korngasse, Griedeler Str. bis B 3/Kreisverkehr
 - Schlossgelände – Schlossstr. gesamter Verlauf, Straße am Planetenbrunnen gesamter Verlauf

- Schlosspark und Schlossinnenhof – zw. Große Wendel Str., Bismarckstr. Schlosstr. und Griedeler Str.
 - Hinter der Burg, An der Koppelwiese und Bühlweg – jeweils gesamter Straßenverlauf
 - Spielplatz „Am Anger“ – Waldsiedlung
 - John-F.-Kennedy-Str., Pohl-Gönser Str. – jeweils gesamter Straßenverlauf
 - Degerfeld - Spielplatz am Quartierszentrum
7. Für 35510 **Butzbach** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 2 CoSchuV (mediz. Maske in Einkaufszentren/Fußgängerzonen) wie folgt festgelegt:
- Weiseler Str. bis Ecke Amtsgasse.
 - Wetzlarer Str. bis Einmündung Kleeberger Str.
 - Krachbaumgasse bis Einmündung Kugelherrenstr.
 - Marktplatz einschließlich Griedeler Str. bis Beginn Breiter Stein und Korn-gasse zwischen Markplatz und Färbgasse
8. Für 61169 **Friedberg** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 1 CoSchuV (Verbot des Konsums von Alkohol) wie folgt festgelegt:
- des Elvis-Presley-Platzes, begrenzt auf den öffentlicher Raum vor den Ge-bäuden Kaiserstraße 86 bis Kaiserstraße 104
 - des Fünffingerplatzes, begrenzt auf den öffentlichen Raum vor den Ge-bäuden Usagasse 3 bis Usagasse 11 sowie Usagasse 6 bis Usagasse 10
9. Für 61169 **Friedberg** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 2 CoSchuV (mediz. Maske in Einkaufszentren/Fußgängerzonen) wie folgt festgelegt:
- im Bereich der Kaiserstraße 1-155 sowie 2-130 (von der Burg bis Ockstädter Straße)
10. Für 63694 **Limeshain** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 1 CoSchuV (Verbot des Konsums von Alkohol) wie folgt festgelegt:
- Dorfladen Hainchen, Lindheimer Str. 6a, Flur 1, Flurstück 15/4, Gemarkung Hainchen
 - Dorfladen Himbach, Taunusstr. 2, Flur 1, Flurstück 4, Gemarkung Himbach

- Netto-Markt, Himbacher Str. 7, Flur 3, Flurstück5, Gemarkung Rommelhausen
- REWE-Markt, Himbacher Str. 9, Flur3, Flzrstück 30/3, Gemarkung Rommelhausen

11. Für 61191 **Rosbach** werden die Orte im Sinne des § 27 Abs. 1 Ziffer 1 CoSchuV (Verbot des Konsums von Alkohol) wie folgt festgelegt:

- im Bereich des Dr.-Walter-Lübcke-Platzes und der angrenzenden Parkplätze, begrenzt durch die B 455, den Bahnhofsweg, der Straße bei den Junkergärten und der Nieder-Rosbacher Straße

Die Festlegung gilt nicht für die Marktzeiten des Bauernmarktes (freitags von 15.00-19.00 Uhr).

12. Diese Allgemeinverfügung tritt am 13. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

I. Begründung:

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350, so gelten ab dem nächsten Tag gem. § 27 CoSchuV die sogenannten Hotspot-Regelungen. Danach ist u. a. nach § 27 Abs. 1 Ziffer 1 CoSchuV der Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt. Zudem gilt nach § 27 Abs. 1 Ziffer 2 CoSchuV, dass eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen ist.

Die Hotspot-Regelungen enden, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 350 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem nächsten Tag.

Die Hotspot-Regelungen greifen unmittelbar soweit die Voraussetzungen des § 27 CoSchuV gegeben sind, ohne dass es einer kommunalen Umsetzung durch Allgemeinverfügung bedarf. Der Beginn und das Ende des Verbots des Konsums von Alkohol bzw. der Verpflichtung des Tragens einer medizinischen Maske richten sich somit allein nach der CoSchuV. Mit dieser Allgemeinverfügung werden lediglich die Orte bestimmt, welche unter den Anwendungsbereich der Regelung fallen.

Die oben aufgeführten Kommunen haben jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung genannten Orten, um solche im Sinne des § 27 CoSchuV handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 12. Januar 2022

gez.

Jan Weckler
Landrat